

Schützenverein Breitenstein 1960 e.V.

## Vereinsatzung

(Stand 20.01.2001)



# Inhaltsverzeichnis

.....	2
Satzung.....	3
§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarbe und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beiträge und Dienstleistungen.....	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8 Organe.....	6
§ 9 Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 Vorstand.....	7
§ 12 Vereinsjugend.....	8
§ 13 Ordnungen.....	8
§ 14 Strafbestimmungen.....	9
§ 15 Kassenprüfer/innen.....	9
§ 16 Auflösung des Vereins.....	10
§ 17 Inkrafttreten.....	10
Geschäftsordnung (gemäß § 13 der Vereinssatzung, Stand 16.01.1999).....	11
§ 1 Geltungsbereich.....	11
§ 2 Einberufung.....	11
§ 3 Dringlichkeitsanträge.....	11
§ 4 Versammlungsleitung.....	11
§ 5 Worterteilung und Rednerfolge.....	12
§ 6 Wort zur Geschäftsordnung.....	12
§ 7 Anträge.....	12
§ 8 Beschlussfähigkeit.....	13
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung.....	13
§ 10 Abstimmungen.....	13
§ 11 Wahlen.....	14
§ 12 Protokolle.....	15
§ 13 Inkrafttreten.....	15
Lothar Waldenmaier Birgit Stäbler Heinz Scheuermann.....	15
Jugendordnung (gemäß § 13 der Vereinssatzung, Stand 16.01.1999).....	16
§ 1 Name und Mitgliedschaft.....	16
§ 2 Aufgaben und Ziele.....	16
§ 3 Mitgliedschaft.....	16
§ 4 Jugendmitgliederversammlung.....	16
§ 5 Jugendleiter.....	17
§ 6 Jugendkasse.....	17
§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung.....	17
§ 8 Sonstige Bestimmungen.....	17
Beitragsordnung (gemäß § 13 der Vereinssatzung, Stand 20.01.2001).....	18

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Vereinsfarbe und Geschäftsjahr

1. Der am 01.04.1960 gegründete Verein führt den Namen

**"Schützenverein Breitenstein 1960 e.V."**

2. Der Verein hat seinen Sitz in 71093 Weil im Schönbuch-Breitenstein, Weiherhalde und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen unter der Registernummer 472 eingetragen.

3. Die Vereinsfarbe ist grün.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, des Deutschen Sportbundes, des Württembergischen Schützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schießsports.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten das sportliche Schießen für die Allgemeinheit und insbesondere für die Jugend zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Regelmäßige Übungsstunden unter Traineranleitung
- Veranstaltung und Teilnahme von/an Turnieren
- Vermittlung und Austausch sportlicher und technischer Erfahrungen

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig- er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ihrem ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die einbezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht-rechtsfähige Vereine)
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluß des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, der keine Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.
5. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und die ab dem Jahr der Ernennung keine Beiträge mehr zu entrichten haben.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Mit dem Eingang der Kündigung erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitgliedes an den Verein zum 31.12. des Kündigungsjahres.

Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

3. Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen des Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

## **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der sonstigen Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch weitere Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

2. Von jedem Mitglied bis 60 Jahre sind Arbeitsstunden zur Erhaltung der Anlagen und bei Neu- oder Umbaumaßnahmen, sowie bei Vereinsaktivitäten für Veranstaltungen im kulturellen, sozialen und gemeinnützigen Bereich zu leisten. Die Anzahl der Stunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für nicht geleistete Stunden kann der Verein eine Ausfallgebühr erheben. Die Höhe der Gebühr und den Termin für die Fälligkeit beschließt die Hauptversammlung.
3. Die gesetzlich geforderte Aufsicht während des Schießbetriebs muß durch die Mitglieder gestellt werden. Einzelheiten hierzu werden gesondert in der Ordnung zur Regelung der Aufsichtspflicht festgesetzt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jedes über 18. Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts und des aktiven und passiven Wahlrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Das Stimmrecht eines Mitglieds wird ausgeschlossen, wenn es von der Entscheidung persönlich betroffen ist.

Werden einem Mitglied satzungsgemäß Sonderrechte eingeräumt, können diese nur mit Zustimmung des Mitglieds beeinträchtigt werden.

3. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Versicherungsschutz besteht bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist von der / dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstands
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer/innen

- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Arbeitsstunden und sonstiger Dienstleistungen gemäß § 6 der Vereinssatzung.
  - Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied ( mit Ausnahme außerordentlicher Mitglieder) gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der / dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung.
  6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der / dem Protokollführer/in und von der/dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
  8. Für weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung des Vereins maßgebend.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 11 Vorstand**

1. Den Vorstand bilden

- die/der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister/in)
- die/der 2. Vorsitzende (Schützenmeister/in)
- die/der Schatzmeister
- die/der Schriftführer/in
- die/der Sportleiter/in
- die/der Damenreferent/in
- die/der Sportleiter/in
- zwei Beisitzer

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB (geschäftsführende Vorstand) sind

- die/der 1. Vorsitzende
- die/der 2. Vorsitzende
- die/der Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der o.g. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Die allgemeinen Vereinsgeschäfte werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geführt.

3. Um die Weiterführung der Vereinsgeschäfte zu gewährleisten, werden Wahlgruppen gebildet, die zeitversetzt um ein Jahr und auf die Dauer von drei Jahren zu wählen sind.

#### Wahlgruppe I

1. Vorsitzende/r  
Sportleiter  
Damenreferent/in  
Stv. Jugendleiter/in  
Stv. Schatzmeister  
Beisitzer

#### Wahlgruppe II

2. Vorsitzende/r  
Schatzmeister/in  
Schriftführer/in  
Jugendleiter/in  
stv. Sportleiter  
Beisitzer

Die Stellvertreter/innen des Jugendleiters und des Sportleiters haben bei Verhinderung des Funktionsträgers Mitsprache- und Stimmrecht.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zu satzungsgemäßen Neuwahl berufen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand ist nur bei Erscheinen der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 12 Vereinsjugend**

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß der von der Jugendmitgliederversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung der Vereinsmitgliederversammlung bedarf.

## **§ 13 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung hat der Verein eine

- Geschäftsordnung
- Jugendordnung



- Beitragsordnung
- Ehrungsordnung
- Ordnung zur Regelung der Aufsichtspflicht

Sowie Aufgabenverteilungspläne erstellt, welche die Satzung ergänzen.

Die Hauptversammlung beschließt über die Fassungen und Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung, der Jugendordnung und der Beitragsordnung.

Über Änderungen der Ehrungsordnung, der Ordnung zur Regelung der Aufsichtspflicht und der Aufgabenverteilungspläne beschließt der Vorstand.

## **§ 14 Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder gegen Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis:
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schieß/Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung

## **§ 15 Kassenprüfer/innen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Beleg des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die Geschäfte des Vereins abwickeln.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weil im Schönbuch, Ortsteil Breitenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.01.2001 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Manfred Stäbler  
1. Vorsitzender

Alexander Ledig  
2. Vorsitzender

Heinz Scheuermann  
Schatzmeister

# **Geschäftsordnung**

(gemäß § 13 der Vereinssatzung, Stand 16.01.1999)

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Der Schützenverein Breitenstein 1960 e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) seiner Organe diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschließen.
4. Bei Öffentlichkeit der Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

## **§ 2 Einberufung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, der übrigen Versammlungen und Gremien richtet sich nach den §§ 9-11 der Vereinssatzung. Der/die 1. Vorsitzende ist zuständig für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Zustellung der Einladungen.

## **§ 3 Dringlichkeitsanträge**

Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern zur Debatte und Abstimmung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.

Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

## **§ 4 Versammlungsleitung**

1. Die Versammlungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden (nachstehend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Stellvertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Veranstaltung, Unterbrechung oder Auflösung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

### **§ 5 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

3. Der Versammlungsleiter kann auf jeden Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen und, falls erforderlich, Redner unterbrechen.

4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache Ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

### **§ 6 Wort zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

### **§ 7 Anträge**

1. Die Antragsberechtigung ist in § 9 der Vereinssatzung festgelegt. Anträge an alle Organe können von jedem Mitglied gestellt werden.

2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge 7 Tage vor dem Termin vorliegen
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen der Satzung gemäß § 9 Ziffer 3 und § 16.

### **§ 8 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlungen des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der auf der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

### **§ 10 Abstimmungen**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

3. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine schriftliche oder namentliche Abstimmung fordern. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag mindestens von zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden.
5. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Aufgerufenen und deren Entscheidung ist im Protokoll festzuhalten.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft erteilen.
8. Soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen ist, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **§ 11 Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben wurden.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor der Wahl ist grundsätzlich ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während der Wahl die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters übernimmt.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt übernehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.
8. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstands oder anderer Gremien während der Legislaturperiode beruft der 1. Vorsitzende auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsmäßig festgelegten Wahl.

## § 12 Protokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die bei der folgenden Versammlung vorzulesen sind.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.01.1999 in Kraft

**Lothar Waldenmaier**  
1. Vorsitzender

**Birgit Stähler**  
2. Vorsitzende

**Heinz Scheuermann**  
Schatzmeister



# Jugendordnung

(gemäß § 13 der Vereinssatzung, Stand 16.01.1999)

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Schützenverein Breitenstein 1960 e.V.

## § 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in Gemeinschaft Sport, vor allem das sportliche Schießen, zu treiben.
2. Es soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Jugendliche werden, wobei die gesetzlichen Bestimmungen beim aktiven Schießen zu beachten sind. Das Einverständnis der Eltern ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.

## § 4 Jugendmitgliederversammlung

Die Jugendmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schützenjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen und wählt den Vereinsjugendvorstand.

Dieser besteht aus:

- Vereinsjugendleiter/in
- stv. Vereinsjugendleiter/in
- Vereinsjugendsprecher/in
- Jugendschatzmeister/in
- Beisitzer/innen

Der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren von der Jugendmitgliederversammlung gewählt und von der Vereinsmitgliederversammlung bestätigt. Die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher/in dürfen bei Ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



## **§ 5 Jugendleiter**

Der oder die Jugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leiten die Jugendvorstandssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Dem Vereinsvorstand ist laufend über die Aktivitäten der Vereinsjugend zu berichten; dieser wird nicht in die inhaltliche Arbeit eingreifen, solange sich diese im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung bewegt.

## **§ 6 Jugendkasse**

Die Vereinsjugend ist Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendschatzmeister geführt.

## **§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

## **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besondere Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und die Vereinsordnungen.

Diese Jugendordnung wurde in der Jugendjahreshauptversammlung am 09.01.1999 beschlossen und von der Jahreshauptversammlung am 16.01.1999 bestätigt.

Lothar Waldenmaier  
1. Vorsitzender

Birgit Stäbler  
2. Vorsitzende

Heinz Scheuermann  
Schatzmeister

Marcus Ruschitzka  
Jugendleiter

# Beitragsordnung

(gemäß § 13 der Vereinssatzung, Stand 20.01.2001)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr, des Jahresstandgelds und sonstiger Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 2. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

3. Da die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr, des Standgelds und der sonstigen Umlagen an den Verein laufenden Schwankungen unterworfen sind, werden diese in einem Anhang zu dieser Beitragsordnung aufgeführt, sind aber Bestandteil derselben.

Es bestehen folgende Beitragsgruppen

- Jugendliche bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
- Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Ehrenmitglieder, Zivildienstleistende und Wehrpflichtige
- Ordentliche männliche Mitglieder über 18 Jahre
- Ordentliche weibliche Mitglieder über 18 Jahre
- Rentner und Pensionäre (auf Antrag und mit Nachweis)

Ermäßigte Beiträge (auf Antrag) bedürfen der Zustimmung des Vorstands und können z.B. gewährt werden, wenn der Beitrag eine unzumutbare Härte für das Mitglied bedeuten würde.

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Diese entfällt für Jugendliche unter 18 Jahren. Bei Übernahme Jugendlicher als ordentliches Mitglied fällt keine Aufnahmegebühr an.

4. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes sowie die Beiträge an Verbände, bei denen der Verein Mitglied ist, enthalten.

5. Der Jahresbeitrag wird zum 1.3. des laufenden Jahres fällig. Der Beitragseinzug erfolgt per Lastschrift. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben den Beitrag bar ohne Aufforderung an den Schatzmeister zu entrichten.

Für anzumahnende Beiträge wird eine Gebühr erhoben. Erfolgt nach zweimaliger Mahnung keine Zahlung, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

6. Das Standgeld wird zum 1.3. des laufenden Jahres fällig. Es gilt für alle Bahnen der Schießanlage und wird entsprechend dem geschossenen Kaliber erhoben.

Für Jugendliche unter 18 Jahren wird kein Standgeld erhoben.

7. Bei Eintritt bis zum 30.06. eines Jahres ist der Jahresbeitrag und das Jahresstandgeld, bei Eintritt nach dem 30.06. der halbe Jahresbeitrag und das halbe Jahresstandgeld zu entrichten.

8. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 30.09. dem Vorstand vorliegen. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

9. Nichtmitglieder haben die Möglichkeit, gegen Eintagesstandgeld, in der eine Haftpflichtversicherung des Württembergischen Schützenverbandes enthalten ist, an den schießsportlichen Angeboten des Vereins teilzunehmen.

Diese Beitragsordnung wurde an der Mitgliederversammlung am 20.01.2001 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Manfred Stäbler  
1. Vorsitzender

Alexander Ledig  
2. Vorsitzende

Heinz Scheuermann  
Schatzmeister

